

Forderungen zu stellen wie Männer, ist plausibel. Andererseits werden die grundlegenden Strukturen, die Ungleichheiten produzieren und aufrechterhalten, damit ja nicht verändert. Wie gehen Sie mit dieser Ambivalenz um?

JVF: Hier sind wir im Kern der (anti-)kapitalistischen Grunddebatte, durchaus ein kleiner roter Faden dieser Diskussion. Ich meine nicht, dass Feminismus und ein Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft sich ausschließen oder im Widerspruch stehen müssen! Natürlich kann man über die richtige Gestaltung der sozialen Marktwirtschaft streiten und gibt es Korrekturbedarf, wie etwa die schlechte Bezahlung der Pflegeberufe. Ich halte dieses System als Wirtschaftsordnung jedoch für besser als alle bekannten Alternativen. Daher teile ich den in der Frage implizierten Ansatz nicht, als Feministin müsse ich das „kapitalgeprägte patriarchalische System“ umstürzen wollen. Mit Ambivalenzen müssen wir immer und in allen Bereichen umgehen – Verantwortung und Respekt können da als Leitplanken dienen.

Nach meinem Verständnis umfasst Feminismus als Herrschaftskritik auch eine Kritik an kapitalistischen Gesellschaftsstrukturen. – Für Sie nicht?

JVF: Es geht mir nicht darum, das Wirtschaftssystem nicht zu kritisieren – es gibt an vielen Stellen großen Reformbedarf, auch und gerade unter einer feministischen Perspektive, d.h. mit der Fragestellung, wie eine auf die Bedürfnisse von Frauen ausgerichtete Wirtschaft aussehen sollte. Aber auch darüber hinaus, wie in und mit der Wirtschaft Chancengerechtigkeit gelebt werden kann und wie Wirtschaft und Gesellschaft interagieren. Womit ich nichts anfangen kann, ist die reflexhafte aus den 68ern stammende Verbindung von Feminismus und Antikapitalismus, wobei kaum eine inhaltliche Auseinandersetzung mit konkreten wirtschaftspolitischen Themen stattfindet. Feminismus ist für mich zunächst mal kein Wirtschaftssystem. Und eine „Diktatur des Matriarchats“ wünsche ich mir ebenso wenig wie irgendeine andere Diktatur.

CHD: Ich meine, hier gilt es zu differenzieren: Geht es um die Frage nach dem Wirtschaftssystem, dann halte ich mehr von der Markt- als von der Planwirtschaft, die sich dort, wo sie betrieben wurde, letztlich fast immer als autoritär, ja diktatorisch erwiesen

und Armut auch nicht beseitigt hat. Aber auch marktwirtschaftliche Systeme sind zu kritisieren und sozial zu bändigen, was an etlichen Stellen zu wenig passiert, z.B. was dubiose Geschäfte auf den Kapitalmärkten und deren wachsenden Einfluss auf das wirtschaftliche Geschehen, was die noch viel zu wenig an den Bedürfnissen der ArbeitnehmerInnen und Familien ausgerichteten Arbeitsbedingungen, was den Abbau von Hierarchien, mehr Mitsprache, eine gerechtere Verteilung des Erwirtschafteten, mehr Berücksichtigung von Gemeinwohlbelangen und noch Etliches mehr betrifft. Das Recht kann hier viel bewirken und zum Besseren, zum Sozialeren führen – es muss nur auch zum Einsatz gebracht werden.

MCS: Vielleicht geht es auch hier um die Befürchtung, „complicit“ zu sein. In einer Gesellschaft, wo wir zwangsläufig alle jeden Tag in Beziehung stehen, gibt es daran grundsätzlich so gut wie keinen Weg vorbei. Jede Person muss damit ihren eigenen Umgang und Frieden finden und für sich selbst die rote Linie abstecken und auch bedenken, wie konkret Alternativen aussehen. Feminismus bedeutet für mich, dass jede Person so sein darf, wie sie es selbst für sich wählt bzw. möchte. Einer Frau, die Feuerwehrfrau werden möchte, sollte diese Wahl offenstehen, genauso wie z.B. einem Mann die Möglichkeit zustehen sollte, den Beruf zu ergreifen, den er möchte, auch wenn es sich dabei um eine typischerweise von Frauen ausgeübte Tätigkeit handelt. Feminismus bedeutet für mich also in erster Linie persönliche Freiheit und Würde für alle Menschen. Das ist nicht nur die Forderung nach rechtlicher Gleichbehandlung. Da geht es auch um die Voraussetzungen, die geschaffen werden müssen, damit ein Leben in persönlicher Freiheit und Würde möglich ist. Und da sind wir natürlich bei konkreten wirtschaftlichen Forderungen und der Frage, wie wir unser Wirtschaftsleben gestalten wollen und welches Verhalten wir als Gemeinschaft fördern und welches wir sanktionieren wollen. Ich denke, es ist ein Fehler anzunehmen, dass das immer schon im Vorhinein so klar ist. Da gibt es viele Grauzonen, die jede Generation selbst für sich ausloten muss. Auch wir, jetzt wo der technologische Wandel uns innerhalb kurzer Zeit viele große Fragen stellt.

Ich danke Ihnen sehr für das Gespräch.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-1-33

„An Ihrer Studie möchten wir derzeit nicht teilnehmen“ – zur Handhabung geschlechtergerechter Sprache in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften

Hanna Rieß
djb-Mitglied, Berlin

Helene Evers
Mitglied im djb-Arbeitsstab Ausbildung und Beruf, München

I. Die Notwendigkeit geschlechtergerechter Sprache in der rechtswissenschaftlichen Fachdebatte

Wer spricht, bringt etwas aus dem Inneren nach außen. Aus bloßen Gedanken werden hör- oder lesbare Worte, die als solche einen Einfluss auf die Realität haben. Wer spricht und wer gehört wird, besitzt daher Macht. Ebenso spiegeln sich in Diskussio-

nen darüber, was und wer wichtig genug ist, im Gesprochenen aufzutauchen, gesellschaftliche Machtstrukturen wider. Wenn sie nicht hinterfragt wird, kann Sprache Machtstrukturen perpetuieren – sie kann aber, wenn entsprechend eingesetzt, auch ein Instrument sein, um Machtverhältnisse zu unterlaufen.

Weil Sprache ein Instrument der Macht ist, ist die Debatte um ihre geschlechtergerechte Ausgestaltung so aufgeladen. Die Bereitschaft, die Dominanz des Maskulinen in der eigenen Sprache zugunsten der Repräsentanz anderer Geschlechter einzuschränken, hängt auch von der Bereitschaft ab, einen Teil der Macht abzugeben.

Im Kontext juristischer Fachzeitschriften¹ stellt sich die Frage der in Sprache zum Ausdruck kommenden und sich realisierenden Macht besonders unmittelbar, geht es doch um nichts weniger als den Diskurs der wohl staatsnächsten und damit politisch einflussreichsten Disziplin, die unsere akademische Landschaft kennt. Dieser Diskurs ist derzeit in männlicher Hand, wie der alarmierend geringe Prozentsatz an Herausgeberinnen juristischer Fachzeitschriften zeigt.²

Subtiler, aber ebenso eindeutig, spiegelt sich dieses Herrschaftsverhältnis auch in den Ergebnissen einer Umfrage zu geschlechtergerechter Sprache in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften wider, die wir zwischen Mai und Oktober 2021 durchgeführt haben.

II. Auswertung der Umfrage

Ausgehend von der Prämisse, dass wir geschlechtergerechte Sprache für sinnvoll und erstrebenswert³ halten und motiviert von eigenen Erfahrungen, haben wir uns die Frage gestellt, wie es um geschlechtergerechte Sprache in der Rechtswissenschaft steht. Es ging uns dabei insbesondere um wissenschaftliche Publikationen in juristischen Zeitschriften. Grund für unser Interesse war die Tatsache, dass es den Verlagen und Herausgeber*innen grundsätzlich freisteht, Vorgaben für ihre Zeitschrift zu machen und sie dabei, anders als etwa Behörden, unabhängig sind. Zudem sind Zeitschriften aufgrund ihres regelmäßigen Erscheinens und ihrer (teils) großen Auflage von besonderer Relevanz für die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft.

Ein weiteres Ziel war es, mit den gesammelten Informationen potenziellen Autor*innen eine Übersicht über die Vorgaben verschiedener Zeitschriften an die Hand zu geben.

Im Rahmen unserer kleinen Umfrage haben wir 24 Zeitschriften⁴ aus unterschiedlichen Rechtsbereichen angeschrieben. Die Auswahl wurde anhand des allgemeinen Bekanntheitsgrades und Renommées⁵ getroffen.

Es wurden im Mai 2021 die folgenden Fragen gestellt:

1. *Gibt es Vorgaben zur Verwendung von geschlechtergerechter Sprache in Beiträgen, i.e. muss geschlechtergerechte Sprache verwendet werden oder ist es zu unterlassen?*
2. *Falls Vorgaben bestehen, wie lauten diese?*
3. *Gibt es Vorgaben, wie geschlechtergerechte Sprache in Beiträgen umzusetzen ist, falls der Autor oder die Autorin geschlechtsrecht formulieren will?*
4. *Falls ja, wie lauten diese?*
5. *Gibt es interne Regelungen dazu, wie mit Beiträgen umzugehen ist, die in geschlechtergerechter Sprache eingeschendet werden? Wenn ja, welche?*

Von den angeschriebenen 24 Zeitschriften antworteten 14, was einer Quote von ca. 61 Prozent entspricht. Von 10 Zeitschriften konnten wir trotz Nachfrage keine Antwort verzeichnen.

Auffällig ist, dass keine Zeitschrift zwingende positive Vorgaben bezüglich der Nutzung von geschlechtergerechter Sprache macht. Die Redaktion einer Zeitschrift antwortete, dass geschlechtergerechte Sprache generell begrüßt wird. Bei einer weiteren Zeitschrift haben wir eine entsprechende Bitte in den Autor*innenhinweisen gefunden. Im Übrigen steht es den Autor*innen bei lediglich drei weiteren Zeitschriften frei, alle gängigen geschlechtergerechten Formulierungen zu nutzen. Weitere zwei Zeitschriften stellen es frei, das generische Femininum zu nutzen.

Vier Zeitschriften gaben an, dass keine „neuen“ sprachlichen Formen zulässig seien. Es könnten Sammelbezeichnungen gefunden werden oder beide Geschlechter explizit genannt werden. Bei einer Zeitschrift ist das generische Maskulinum zwingend.

Bei drei Zeitschriften gibt es keinerlei Richtlinien und Vorgaben; eine Zeitschrift lehnte die Teilnahme an der Studie ausdrücklich ab.

Weiterhin ist festzustellen, dass keine Korrelation zwischen dem Verlag und etwaigen Vorgaben besteht, was darauf hindeutet, dass es von Verleger*innenseite keine Vorgaben gibt.

Eine explizite Antwort auf die fünfte Frage erhielten wir lediglich von den Herausgeber*innen zweier Zeitschriften. Diese wollen alle Einreichungen allein nach inhaltlichen Kriterien bewerten, verlangen aber bei Annahme die Einhaltung ihrer sprachlichen Vorgaben (Nutzung des generischen Maskulinums).

Im Übrigen ist nicht angegeben worden, dass eine Zeitschrift Einreichungen in geschlechtergerechter Sprache benachteiligen würde.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Thema geschlechtergerechte Sprache von den Herausgeber*innen juristischer Zeitschriften bislang wenig Beachtung gefunden hat oder Maßnahmen zugunsten der Repräsentanz nicht-männlicher Geschlechter als nicht unmittelbar erstrebenswert angesehen wurden. Dies ist insbesondere aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung des juristischen Diskurses ein Missstand, den es zu beseitigen gilt.

- 1 Häufige Fragen zu geschlechtergerechter Sprache im Jurastudium werden adressiert in Wienfort, Nora/Evers, Helene, Mut zum Gendern, NJW-aktuell 2020, S. 19-20.
- 2 Sacksofsky, Ute/Stix, Carolin, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, online: <<https://www.jura.uni-frankfurt.de/73251138/Repraesentanz_Frauen_Sacksofsky_Stix_2018.pdf>> (Zugriff: 19.01.2022), S. 28 f.
- 3 Besonders häufig wurde seitens der befragten Zeitschriften die Sorge um Verständlichkeit und Lesbarkeit geschlechtergerechter Sprache geäußert. Eine Studie der TU Braunschweig aus dem Jahr 2019 hat diesen Einwand jedoch für Doppelnennungen des weiblichen und männlichen Geschlechts widerlegt. Laut der Studie „proviziert diese Feminisierungstrategie die maximal mögliche Beeinträchtigung [Übers. und Hervorh. d. Autorinnen]“, S. 56, die jedoch nicht eintrat. Daraus folgt zum einen, dass anderen Formen geschlechtergerechter Sprache erst recht nicht der Vorwurf mangelnder Lesbarkeit gemacht werden kann. Dies gilt insbesondere für solche Formen, die nicht-binäre Geschlechtsidentitäten inkludieren und daher aus Sicht der Autorinnen dieses Beitrags zu bevorzugen sind. Zum anderen erstaunt es, dass gerade Doppelnennungen von den um Lesbarkeit besorgten Zeitschriften bevorzugt werden. Dieser Widerspruch legt nahe, dass es sich um ein vorgeschobenes Argument handelt, hinter dem sich der eingangs angesprochene Machtkonflikt verbirgt.
- 4 S. Anhang für eine genaue Auflistung.
- 5 Hierbei haben wir uns insbesondere an folgender Auflistung orientiert: Gröls, Marcel/Gröls, Tanja, Ein Ranking juristischer Fachzeitschriften, JZ 2009, S. 488-499.

Anhang

Liste der angeschriebenen Zeitschriften und Antworten:

Zeitschrift	Antwort
AcP (Archiv für die civilistische Praxis)	Es „gibt [...] derzeit keinerlei Vorgaben oder Richtlinien“.
AöR (Archiv des öffentlichen Rechts)	„Die Beiträge [...] werden im Stil des generischen Maskulinum veröffentlicht. Wenn Beiträge in geschlechtergerechter Sprache eingereicht werden, werden diese von den Autoren – im Falle einer Annahme durch die Herausgeber – entsprechend dem Stil des generischen Maskulinums angepasst. Ob Beiträge vonseiten der Autoren bei der Einreichung der Manuskripte in geschlechtergerechter Sprache verfasst sind oder nicht, spielt für die Bewertung durch die Herausgeber keine Rolle.“
Der Staat	„Wir haben keine Vorgaben weder positiv noch negativ. Geschlechtergerechte Sprache wird akzeptiert. Wir achten allenfalls auf einen einheitlichen Gebrauch.“
DÖV (Die Öffentliche Verwaltung)	„In der DÖV ist die Verwendung des generischen Maskulinums üblich. Alternativ können Sie die Doppelnennung der femininen und der maskulinen Form verwenden (z. Bsp. „Kolleginnen und Kollegen“). Bitte beachten Sie, dass Schreibweisen mit Genderstern/Asterisk, Binnen-I oder Schrägstrich nicht vom Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung gedeckt sind und daher in der DÖV nicht verwendet werden sollten.“ „Besteht ein Autor auf einer der Schreibweisen mit Genderstern, Gender-Gap o.ä., wird in dem jeweiligen Beitrag von der Redaktion (in Absprache mit dem Autor) der Gender-Doppelpunkt eingefügt (z. Bsp. „Mitarbeiter:innen“).“
EuR (Zeitschrift Europarecht)	„Es bestehen keine Vorgaben. Die Zeitschrift Europarecht ist allerdings eine deutschsprachige Zeitschrift, die weltweit rezipiert wird. Deshalb achtet die Redaktion bei allen Einsendungen generell auf die Verständlichkeit der Beiträge für nicht-muttersprachliche Leserinnen und Leser.“
JA (Juristische Arbeitsblätter)	Laut der JA-Redaktion ist § 4 Abs. 3 BGG maßgeblich: „Neue sprachliche Formen wie beispielsweise mit Gendersternchen, Unterstrich, Doppelpunkt oder großem Innen-„I“ (Richter*innen, Richter_innen, Richter:innen und RichterInnen) werden daher wie in der Gesetzessprache nicht verwendet.“ Es können „Personengruppen unter Sammelbezeichnungen, bspw. dem generischen Maskulinum“, zusammengefasst werden „oder mehrere Geschlechter ausdrücklich“ angesprochen werden. Die Redaktion betonte, dass Einreichungen in geschlechtsneutraler Sprache allein nach fachlich-inhaltlichen Kriterien beurteilt würden. Zu Zwecken der Vereinheitlichung sei die geschlechtsneutrale Sprache nach o.g. Grundsätzen anzupassen.
JuS (Juristische Schulung)	„An Ihrer Studie möchten wir derzeit nicht teilnehmen.“
KJ (Kritische Justiz)	Keine Antwort. (In den Autor*innenhinweisen ausdrückliche Bitte, geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.)
KritV (Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft)	„Herausgeberinnen und Herausgeber begrüßen geschlechtergerechte Sprache. Es existieren [...] keine Vorgaben, auch nicht zur Vereinheitlichung. Neben geschlechtsneutralen Formulierungen wären also u.a. der Genderstern, der Doppelpunkt oder der Unterstrich möglich.“ Autor*innen werden auf „Inkonsistenzen“ hingewiesen, wenn ein Text uneinheitlich geschrieben ist.
NJW (Neue Juristische Wochenschrift)	„Für die NJW (gilt gleichermaßen für alle anderen Zeitschriften/Informationsdienste unter dem NJW-Label und die ZRP) [...] [gilt], dass [...] die geschlechtergerechte Sprache [...] in einem internen Redigierhinweis geregelt [...] [ist], der mit den Autorinnen und Autoren bei Bedarf jeweils besprochen wird. [...] [D]er Redigierhinweis [...] [zielt darauf ab], eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern bei gleichzeitiger Einheitlichkeit, Verständlichkeit und Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten. In Beiträgen [...] wird bis auf weiteres wie folgt verfahren: Verschiedene Varianten des Genderns werden i.S.d. Einheitlichkeit vermieden. Umstrittene und (noch) nicht weithin anerkannte Schreibweisen wie z.B. Genderstern, Unterstrich, Binnen-I oder x-Endungen werden bisher nicht verwendet. Bei der ersten Erwähnung einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe in einem Text werden die weibliche und die männliche Form genannt. Diese Praxis kann im Weiteren beibehalten werden, wenn dies die Lesbarkeit nicht erheblich beeinträchtigt, etwa weil in einem Satz mehrere Personengruppen benannt werden. Ansonsten können alternativ das generische Maskulinum oder das generische Femininum verwendet werden. Dies gilt – wie die weiteren Text-Richtlinien – grds. für alle Beiträge. Ausnahmen hat es in einzelnen Fällen in Absprache mit Autorinnen und Autoren z.B. dann gegeben, wenn an bestimmten Stellen aus nachvollziehbaren Gründen auf binäre Formen verzichtet werden sollte. In diesen Fällen war es unproblematisch, Formulierungen zu finden, die unseren Richtlinien und den Interessen der Autorinnen und Autoren gleichermaßen gerecht wurden.“
StV (Strafverteidiger)	„Es gibt keine Vorgaben zur Verwendung von geschlechtergerechter Sprache in Beiträgen.“ „Alle Beiträge werden so gedruckt, wie das die Autorinnen und Autoren vorsehen.“
WM (Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht) und WuB (Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht)	„Wir sind [in der Redaktionssitzung, Anm. d. Verf.] zum Ergebnis gekommen, dass die derzeitigen Rechtschreibregeln nach Duden eine ausreichende Differenzierung der Geschlechter zulassen, also die Verwendung von weiblichen und männlichen Formen ermöglichen.“
ZEuP (Zeitschrift für Europäisches Privatrecht)	„Grundsätzlich ist es den Autorinnen und Autoren freigestellt, ob sie geschlechtergerechte Sprache in ihren Beiträgen verwenden. Auf Binnenabkürzungen (Gender-Doppelpunkt, Genderstern u.Ä.) ist zu verzichten, und stattdessen andere Varianten zur Sichtbarmachung (Dopplung, Nennung der Geschlechter in ausgewogenem Verhältnis, Änderungen der Parteirollen etc.) bzw. Neutralisierungen (bspw. Substantivierungen) zu nutzen.“
ZJS (Zeitschrift für das Juristische Studium)	„Alle gängigen Varianten geschlechtsneutraler Sprache“ sind zulässig. „Es gibt keine Vorgaben diesbezüglich.“
ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik)	Siehe NJW.

Keine Antwort: BB (Betriebs-Berater), DB (Der Betrieb), FamRZ (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht), JURA (Juristische Ausbildung), JZ (Juristenzeitung), NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht), NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht), NZA (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht), ZGR (Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht).

Gruppierung der Antworten:

Antwort	Anzahl	%
Keine Antwort	10	41,7 %
Keine Studienteilnahme erwünscht	1	4,2 %
Keine neuen sprachlichen Formen; den Autor*en überlassen, ob sie Personengruppen unter einer Sammelbezeichnung, bspw. dem generischen Maskulinum, zusammenfassen oder mehrere Geschlechter ausdrücklich ansprechen.	4	16,7 %
Alle gängigen Varianten geschlechtergerechter Formulierungen sind zulässig.	3	12,5%
Bei der ersten Erwähnung einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe in einem Text werden die weibliche und die männliche Form genannt. Diese Praxis kann im Weiteren beibehalten werden, wenn „dies die Lesbarkeit nicht erheblich beeinträchtigt, etwa weil in einem Satz mehrere Personengruppen benannt werden“. Ansonsten können alternativ das generische Maskulinum oder das generische Femininum verwendet werden.	2	8,3%
Keine Vorgaben oder Richtlinien	3	12,5 %
Generisches Maskulinum	1	4,2 %

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-1-36

„100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“ – ein Jubiläum mit Auftrag für die Zukunft

Helen Hahne

Kampagnenleitung „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“, Hamburg

„Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird: Artikel I: „Die Fähigkeit zum Richteramt kann auch von Frauen erworben werden. Ebenso können Frauen zu Handelsrichtern, Rechtsanwälten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ernannt werden.“ (Reichsgesetzblatt 1922 I, S. 573).

Am 11. Juli 1922 wurde das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege“ beschlossen, das endlich die formalen Hindernisse beseitigte und Frauen den Zugang zum Staatsexamen und schließlich zu den juristischen Berufen gewährte. Ein entscheidender Erfolg, der nur gegen viel Widerstand durchgesetzt werden konnte. So erging noch im Januar 1922 auf der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins im Verhältnis 45:22 der folgende Beschluss: „Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen.“

Im Jahr 2022 feiert der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) das Jubiläum dieses Gesetzes mit einer umfangreichen Kampagne. Los ging es bereits am 25. Januar mit einer digitalen Auftaktveranstaltung. Unter dem Titel: „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen: Woher wir kommen und wohin

wir gehen“ kamen nach einer Begrüßung und Einführung in das Jubiläum durch djb-Präsidentin Prof. Dr. Maria Wersig, Elke Büdenbender, Juristin und Ehefrau von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, Prof. Dr. Marion Röwekamp, Rechts-historikerin und beratende Expertin für die Kampagne „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“ und Kerstin Geppert, Referendarin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr, Hamburg, Beisitzerin für Mitglieder in Ausbildung im Bundesvorstand des djb, auf dem digitalen Panel zusammen. Moderiert von djb-Vize-Präsidentin Dr. iur. Dana-Sophia Valentiner, drehte sich das Gespräch um die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Frauen in juristischen Berufen. Die Beleuchtung der ersten Juristinnen in Deutschland, die für das Gesetz vom 11. Juli 1922 gekämpft hatten und ihren Erfahrungen als erste Frauen in juristischen Berufen bis 1933 stand durch Prof. Dr. Marion Röwekamp im Zentrum. 1933, mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, war die erste kurze Zeit der Berufsmöglichkeiten für Juristinnen vorerst wieder vorbei. Darüber hinaus ging es vor allem darum, wie wichtig Netzwerke wie der djb und die gegenseitige Unterstützung für Frauen in juristischen Berufen und im Einsatz für Gleichstellung, beruflich und gesamtgesellschaftlich, bis heute sind.

Ein wichtiges Ziel der Kampagne ist es, vor allem jungen Jurist*innen deutlich zu machen, warum politische Partizipation und der Einsatz gegen bestehende Ungleichheiten gleichermaßen nötig und lohnenswert sind. Der Blick auf die Errungenschaft der Zulassung der Juristinnen zu den Berufsfel-